

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 19.06.2024

AKTUELLES

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Teil II

Sehr geehrte Damen und Herren,

B. Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen hingegen sind Dienstleistungen zur Erhaltung, Reparatur, Renovierung oder Modernisierung des selbstgenutzten Wohnraums, sowie Überprüfung technischer Anlagen durch Fachpersonal.

Dabei spielt es im Übrigen keine Rolle, ob Sie den Wohnraum mieten oder ihn besitzen. Zu den Leistungen gehören sämtliche Handwerksarbeiten, wie Maler-, Sanitär- oder Schreinerarbeiten, sowie der jährliche Besuch des Schornsteinfegers.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz) sind nur die Aufwendungen für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie der Verbrauchsmittel (z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel, Streugut) begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (z. B. Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine) bleiben außer Ansatz.

Für Handwerkerleistungen wird eine Steuerermäßigung von 20 % aller Kosten gewährt, maximal sind 4.000 € abziehbar.

C. Geringfügige Beschäftigungen (zählen auch)

die Kosten für eine Person, die geringfügig bei Ihnen angestellt und auch bei der Minijob-Zentrale angemeldet ist, sind bis zu 2.550 € im Jahr abzugsfähig, wovon sich 20 Prozent, also maximal 510 €, direkt auf die Steuerlast auswirken. Diese Ausgaben können zusätzlich zu den haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend gemacht werden.

D. Worin besteht der Unterschied zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen?

Der Unterschied zwischen diesen beiden Arbeiten besteht darin, dass Handwerkerleistungen immer nur von geschultem Fachpersonal durchgeführt werden können. Haushaltsnahe Dienstleistungen können auch von Personen ohne Expertise durchgeführt werden.

E. Unsere Checkliste ...erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Hausmeister
- Winterdienst bzw. Schneeräumdienst
- Putzdienste
- Gartenpflege
- Aufwendungen für häusliche Kinderbetreuung
- Umzugsdienstleistungen
- Handwerkerleistungen ohne Materialkosten
- Häusliche Tierbetreuung und das Ausführen des Haustieres
- Pflege- und Betreuungsleistungen, sowie Unterbringung im Pflegeheim
- Lohn für Minijobs
- Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen: Arbeitslohn, Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung
- Modernisierungsmaßnahmen im Privathaushalt

F. Zur Erinnerung: nicht absetzbar sind:

- Strom, Wasser und Gas
- Müllgebühren und generell Aufwand, bei dem die Entsorgung im Vordergrund steht
- Materialkosten
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der/einer Finanzierung

Zitat der Woche

„Wissen nennen wir den kleinen Teil der Unwissenheit, den wir geordnet haben.“

Bitter Pierce

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de